



An
Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie - VI/6
Stubenring 1, 1010 Wien

ergeht per E-Mail an:
begutachtung-eeffg@bmk.gv.at

Linz, am 18.01.2023

Stellungnahme der Umwelthanwaltschaften Österreichs zum Energieeffizienz-Reformgesetz 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 22.12.2022 wurde der Begutachtungsentwurf zum Energieeffizienz-Reformgesetz 2023 vorgelegt. Dieses stellt die Nachfolgeregelung des Energieeffizienzgesetzes 2014 dar, in welchem einige Verpflichtungen bereits mit 31.12.2020 ausliefen. Nicht zuletzt aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens war es nunmehr an der Zeit, einen neuen Gesetzesvorschlag zu formulieren.

Wesentliche Ziele des neuen Entwurfes, kurz EEff-RefG 2023, im Vergleich zum EEffG 2014 sind im Zuge der Verbesserung des bisherigen Energieeffizienzsystems insbesondere die Bereinigung der mangelnden Rechtssicherheit in Bezug auf die Nationale Energieeffizienzgesetz-Monitoringstelle, die Reduzierung der Bürokratie und die Erhöhung der Effektivität der Energieeffizienzmaßnahmen.

Konkret bedeutet dies, dass der gesamtstaatliche Zielwert für den Endenergieverbrauch im Jahr 2030 von 310 auf 255 TWh (von 1.120 PJ auf 920 PJ) sinken soll (§ 5 EEff-RefG 2023). Darüber hinaus betragen die geplanten kumulierten Endenergieeinsparungen bis 2030 mindestens 180 TWh (650 PJ).

Neben dem Bund sollen auch die einzelnen Bundesländer verantwortlich für die Energieeinsparung und Energieeffizienzmaßnahmen sein (§ 6 EEff-RefG 2023). Zudem ist im Entwurf festgelegt, dass der Bund 190 Millionen Euro für konkrete Maßnahmen zum Einsparen von Energie zur Verfügung stellt.

Nach dem neuen Energieeffizienzgesetz hat der Bund eine Vorbildfunktion, was unter anderem bedeutet, dass öffentliche Gebäude des Bundes bzw. der BIG saniert und energieeffizient werden sollen. Außerdem sind von den Energielieferanten Beratungsstellen für (begünstigte) Haushalte einzurichten.

Was das Verfahren selbst betrifft so ist nunmehr eine Behörde – die E-Control -, anstatt der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle mit dem Vollzug der Aufgaben vorgesehen.

Im Rahmen untenstehender Absätze wird nunmehr detailliert Stellung innerhalb offener Frist zu den einzelnen Punkten genommen:

Ausgangssituation in Österreich:

In Österreich werden jährlich rund 80 Mio. t CO₂ emittiert. Dieser Wert hat sich seit den 1990-er Jahren für Österreich manifestiert, wenn man die Ausreißer des Wirtschaftsbooms rund um 2005, sowie einen Rückgang bei den Emissionen aufgrund der COVID-Einschränkungen im Jahr 2020 herausnimmt.

Ähnlich verhält es sich beim Energieverbrauch in Österreich: Der **Primärenergieverbrauch (PEV)** pendelte sich in den letzten 20 Jahren auf einem Wert von rund **1.300 PJ** (+/- 100 PJ), der **Endenergieverbrauch (EEV) auf 1.100 PJ** (+/- 50 PJ) ein.

Rund 85 % der Treibhausgasemissionen sind CO₂ zuordenbar, welches vor allem bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe auf Basis von Erdgas, Erdöl und Kohle und damit hauptsächlich in den Sektoren Verkehr, Gebäude sowie Energie und Industrie – hier teilweise auch prozessbedingt, etwa bei der Eisen- oder Zementproduktion - entsteht. Nimmt man die prozessbedingten CO₂-Emissionen heraus, entfallen immer noch mehr als 70 % der Emissionen auf den Energieverbrauch (Industrie, Gewerbe, Verkehr, Gebäude, etc.).

Der **Sektor Energie und Industrie** (inkl. Dienstleistung, exkl. beheizte Gebäude) weist einen sehr hohen (End-)Energieverbrauch auf, welcher 2019 rund **400 PJ** (111 TWh) betrug. Dieser Sektor beansprucht damit 35 % des End-Energieverbrauchs (allerdings Energie für Stromerzeugung und Fernwärme hier inkludiert). Zusätzlich müssen noch die Fossilen aus den Prozessen der Industrie und entlang der Umwandlungsketten berücksichtigt werden (rund + 250 PJ im Jahr 2019).

Dieser Sektor ist im Jahr 2019 mit 35 Mio. t CO_{2äqui} für 43,8% aller in Österreich produzierten Treibhausgase verantwortlich. In diesem Sektor ist die Eisen- und Stahlindustrie mit 12,2 Mio. t führend, gefolgt von der sonstigen Industrie mit 8,9 Mio. t und der öffentlichen Strom- und Wärmeproduktion mit 6,1 Mio. t CO₂-Äquivalenten.

Der **Sektor Verkehr** (inkl. landwirtschaftliche Traktion und inländischer Flugverkehr) ist jener mit dem höchsten (End-)Energieverbrauch und betrug 2019 mehr als **420 PJ** (117 TWh). Der Verkehr beansprucht damit 37 % des End-Energieverbrauchs.

Der THG-Ausstoß des Verkehrs ist seit 1990 von rund 14 Mio.t bis 2019 auf 24 Mio. t CO₂ gestiegen, also um 70% und für 30 % aller THG-Emissionen in Österreich verantwortlich! Allein der PKW-Verkehr verursacht 15 Mio. t CO₂ an THG-Emissionen.

Der **Gebäudesektor** ist für einen sehr hohen (End-)Energieverbrauch im Gebäudesektor mit **305 PJ** (85 TWh) – für Raumwärme und Klimatisierung - verantwortlich. Dazu kommen für Beleuchtung und EDV noch weitere 30 PJ (Strom).

Die THG-Emissionen im Gebäudesektor betragen rund 8 Mio. t CO_{2äqui} (seit 2012 konstant), wobei die THG-Emissionen für Strom und Fernwärme sich im Sektor Energie und Industrie wiederfinden. Allerdings weist der Gebäudesektor bereits einen relativ hohen Anteil für Raumwärme und Warmwasser aufgrund Verwendung Erneuerbarer insbesondere Biomasse auf.

Erneuerbare Energie in Österreich und deren geplanter Ausbau:

In der Österreichischen Energiewirtschaft werden (je nach Wetterlage und verfügbarem Wasser in den Flüssen) zwischen 400 und 450 PJ an Erneuerbaren, gemessen am Primärenergieverbrauch, eingesetzt. 90 % davon werden im Inland produziert. Fossile Energierohstoffe steuern mit 900 bis 1.000 PJ zur gesamten Energiewirtschaft Österreichs bei. Hier wird nur ein geringer Anteil im Inland gewonnen, mehr als 90 % ist hier Österreich von Importen abhängig.

Gemäß Erneuerbaren Ausbaugesetz kommen bis 2030 zu den Erneuerbaren weitere 27 TWh an erneuerbarem Strom und 5 TWh Erneuerbares Gas dazu. Rechnet man noch die zu erwartenden Entwicklungen am Wärmemarkt dazu (Geothermie, Solarthermie, Wärmepumpen, Biomasse), so scheint eine Steigerung der **inländischen Erzeugung von Erneuerbaren** von dzt. 400 und 450 PJ **bis 2030 auf 550 PJ bis 600 PJ** (je nach Witterung) möglich.

End-Energieverbrauchsziele der Bundesländer und die zu erwartende Entwicklungen:

Die Energie- und Klimastrategien der Bundesländer lassen die zu erwartenden Endenergieverbräuche nur schwer abschätzen, zu unterschiedlich sind diese Strategien, um eine gute Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Die Studie „Klima- und Energiestrategien der Länder“, erstellt von der Österreichischen Energieagentur (Februar 2021) hat den Versuch gestartet, dennoch eine Einschätzung zu den End-Energieverbräuchen der Bundesländer zu liefern:

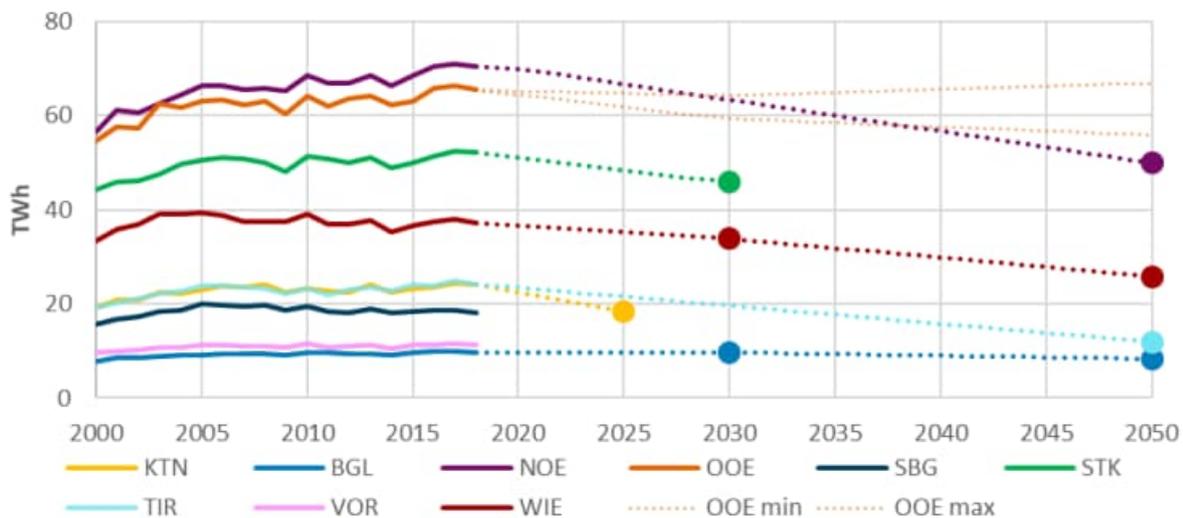


Abbildung: Endenergieverbrauchsziele der Bundesländer; Quelle: Klima- und Energiestrategien der Länder; erstellt im Auftrag der Österreichischen Energieagentur (Februar 2021).

Mit den oben dargestellten Reduktionzielen könnte der österreichische **End-Energieverbrauch (EEV) bis 2030 auf ca. 1015 PJ** (oder 282 TWh) reduziert werden (bei der Annahme, dass die Bundesländer, welche keine Ziele angegeben haben, zumindest einen gleichbleibenden EEV auf dem Niveau von 2018 erreichen).

Pariser Klimaabkommen und Klimaneutralität Österreichs bis 2040:

Werden die zu erwartenden End-Energieverbräuche der zu erwartenden Erzeugung aus Erneuerbaren gegenübergestellt, besteht im **Jahr 2030** noch immer **eine Lücke von 465 – 515 PJ**, welche entweder durch Importe von Erneuerbaren (was eher unwahrscheinlich ist) oder durch Importe an fossiler Energie gedeckt werden muss.

Es ist davon auszugehen, dass allein die Sektoren Verkehr, Gebäude sowie Energie und Industrie – hier teilweise auch prozessbedingt – noch immer 35 – 40 Mio. t CO₂ emittieren werden. Dazu kommen noch die Emissionen aus Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Fluorierte Gase, sodass die gesamten **THG-Emissionen im Jahr 2030 rund 45 - 50 Mio. t CO₂** betragen werden.

Diese Einschätzungen decken sich auch mit den vom Umweltbundesamt erstellten Szenarien zur möglichen Entwicklung von österreichischen Treibhausgas-Emissionen. Das Umweltbundesamt weist dazu zwei (aus heutiger Sicht) realistische Szenarien aus. Diese zeigen die zu erwartenden Entwicklungen bis 2030 sowie langfristige Entwicklungen bis 2050.

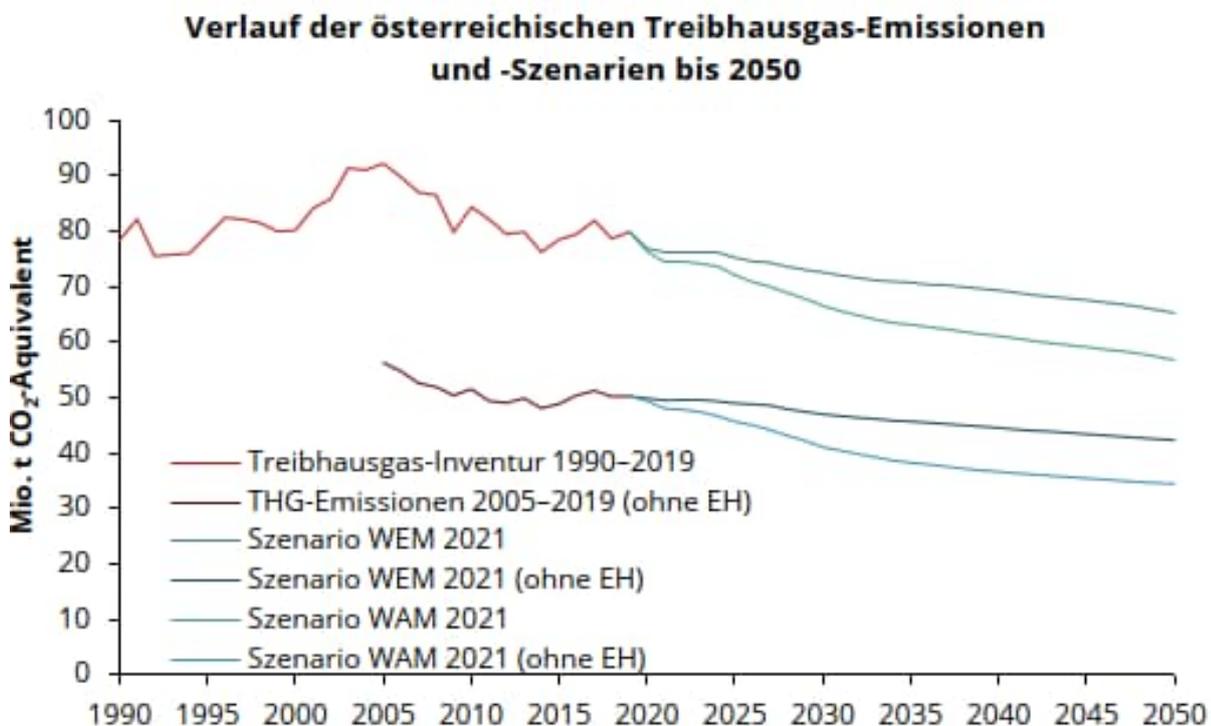


Abbildung: Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen und -Szenarien bis 2050. Quelle: Klimaschutzbericht 2022; Umweltbundesamt (2022)

Die Ergebnisse des Szenarios „mit bestehenden Maßnahmen“ (WEM) zeigen eine Reduktion der Treibhausgas-Emissionen von rund 17 % im Jahr 2050 gegenüber 1990. Österreich liegt damit meilenweit vom Ziel der Klimaneutralität bis 2040 entfernt und emittiert bis 2050 zusätzlich deutlich über 2.000 Mio. t. an Treibhausgasen.

Das Szenario WAM (basiert auf der Wirkungsfolgenabschätzung für den nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) und enthält eine Vielzahl von zusätzlichen Maßnahmen) ergibt gegenüber 1990 eine Reduktion von 28 % im Jahr 2050 bzw. 15 % im Jahr 2030. Auch dieses Szenario führt nicht zum Ziel Klimaneutralität bis 2040. Auch hier **emittiert Österreich** bis 2050 in Summe nahezu **2.000 Mio. t.** an Treibhausgasen.

Das Wegener Center (Uni Graz) hat anhand zweier Ansätze Berechnungen für das Kohlenstoffbudget, global als auch für Österreich, durchgeführt. Für das 2°C-Ziel würden Österreich ab 2016 noch 1.000 Mio. t zur Verfügung stehen.

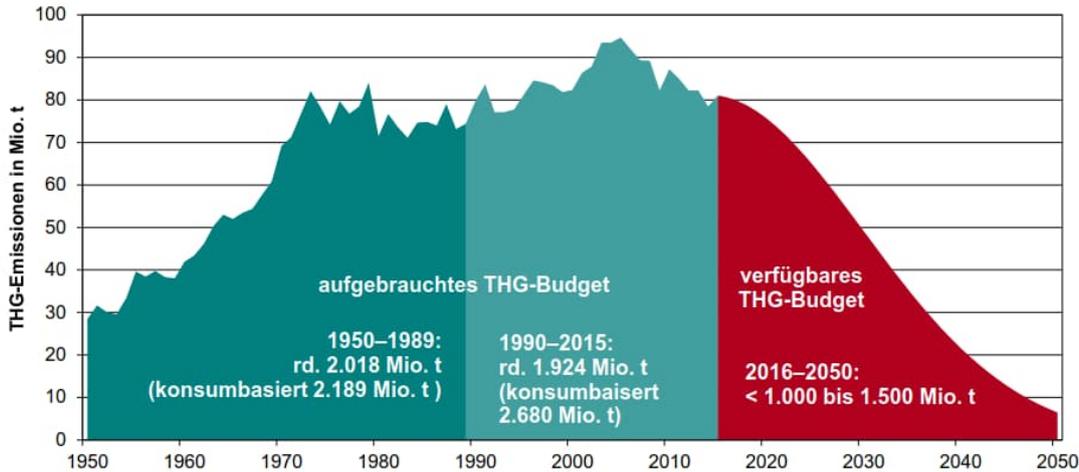


Abbildung: Historisches THG-Budget für Österreich seit 1950, im Vergleich mit dem noch verfügbaren Budget bis 2050; Quelle: Wegener Center Uni Graz (2015)

Mit Stand 2021 stehen nur noch 700 Mio. t für das 1,7 °C Ziel bzw. 400 Mio. t für das 1,5°C-Ziel zur Verfügung.

Bei Beibehaltung des heutigen Emissionsniveaus wäre das THG-Budget Österreichs für das 1,5°C-Ziel bereits im Jahr 2026 aufgebraucht (für ein globales 1,7°C-Ziel im Jahr 2030).

Das bedeutet:

Will Österreich einen fairen und gerechten Beitrag zum Erreichen der Ziele des Pariser Klimaabkommens leisten, sind die THG-Emissionen rasch zu reduzieren!

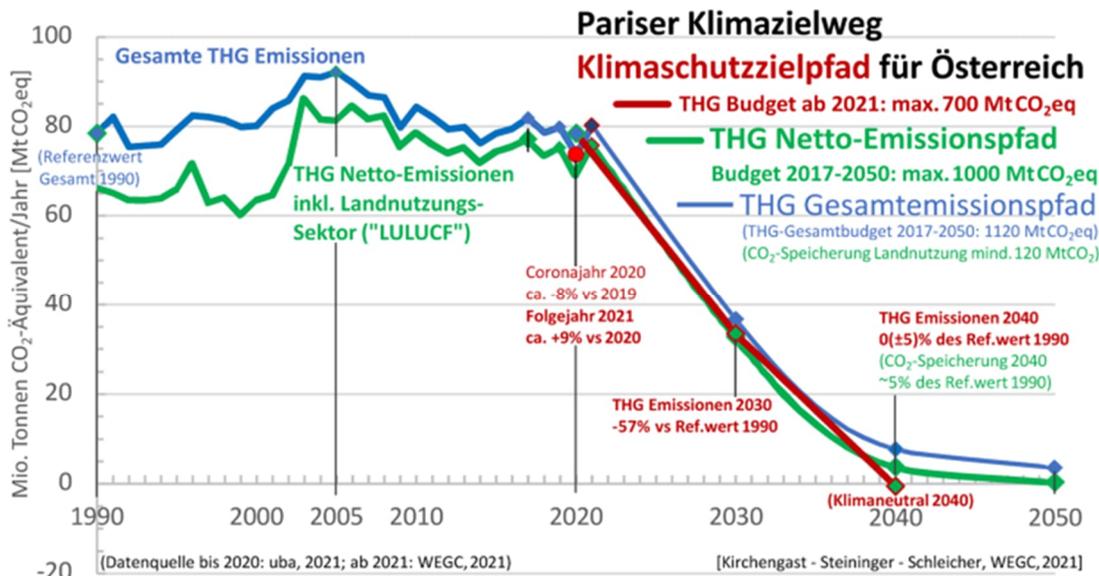


Abbildung: Pariser Klimazielweg für Österreich; <https://wegcloud.uni-graz.at/s/ezopLM6ycRk8Txo>; Quelle: Wegener Center Uni Graz (2021)

Die THG-Emissionen müssen somit rascher reduziert werden, sodass Österreich mit dem vom Wegener Center ermittelten THG-Budget auch tatsächlich das Auslangen gelingt. Zur Einhaltung der Vorgaben des Pariser Klimaabkommens sind wesentlich ambitioniertere Werte im Bundesenergie-Effizienzgesetz 2023 als Zielwerte erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird auf die Publikation „Kurzstudie zum Energieeffizienzgesetz“, erstellt vom Umweltbundesamt verweisen. Das Kapitel 3.2. setzt sich mit dem Thema Potentiale zur Steigerung der Energieeffizienz bis 2040 auseinander. Bei konsequenter Umsetzung dieser effizienzsteigernden Maßnahmen in den Sektoren Gebäude, Verkehr, Industrie, Energie erscheint als Ziel für den Primärenergieverbrauch (PEV) für das Jahr 2030 im Bereich von 947 PJ bis 1.052 PJ als möglich und sinnvoll. Für den End-Energieverbrauch (EEV) wird ein Bereich von 830 PJ bis 920 PJ für machbar gehalten.

Vorgaben der EU:

Die EU sieht den Klimawandel als größte Herausforderung der Zukunft. Dazu hat die EU das Europäische Klimagesetz erlassen, indem sie sich verpflichtet, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Bereits 2030 sollen die Netto-Treibhausgasemissionen innerhalb der EU um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 gesunken sein. Die Verordnung trat am 29. Juli 2021 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft:

Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“), ABl. L 243 vom 09. Juli 2021, S. 1–17

Die Kommission wurde zudem ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die der Erreichung dieses Ziels dienen. Für eine erfolgreiche Reduktion der THG-Emissionen wurde dazu von der Kommission vorgeschlagen, den Anteil der erneuerbaren Energien im Energiemix bis 2030 auf 40 % anzuheben.

Zusätzlich wird die Senkung des Energieverbrauchs als wesentlicher Faktor gesehen, um sowohl die Emissionen als auch die Energiekosten für Verbraucher und Industrie zu senken und auch die Energieversorgungssicherheit zu steigern. Aus diesem Grund werden als **verbindliche Energieeinsparziele bis 2030 36 % für den Endenergieverbrauch und 39 % für den Primärenergieverbrauch in der EU vorgeschlagen**¹. Die, im Vorschlag der Kommission genannten Einsparziele, wurden bereits vom EU-Parlament und vom Rat abgesegnet.

Für Österreich bedeuten die strengeren Vorschläge der EU eine deutliche Reduktion des Energieverbrauchs bis 2030:

Angaben in PJ	PRIMES 2007	Altes EU-Ziel: – 32,5 %	Neues EU- Ziel: – 39 % (PEV)/36 % (EEV)
PEV	1.552	1.048	947
EEV	1.361	920	871

Tabelle: Zielwerte für den Primärenergieverbrauch (PEV) und den energetischen Endverbrauch (EEV) in Petajoule (PJ) auf Basis des PRIMES Baseline Szenarios aus dem Jahr 2007 und in Abhängigkeit der Effizienzsteigerung für das Jahr 2030. Quelle: Kurzstudie zum Energieeffizienzgesetz; Umweltbundesamt (2021)

Im gegenständlichen Entwurf zum Bundesenergieeffizienzgesetz 2023 wird im § 5 Abs 1 Z 1 lit a als Zielwert auf ein Regeljahr bezogene Endenergieverbrauch (EEV) in Höhe von 920 PJ festgeschrieben. Dieser Wert entspricht weder den Vorgaben der EU, noch reicht dieser aus Klimaschutzgründen.

Damit Österreich den Vorgaben der EU entspricht, empfehlen die Umweltschutzverbände Österreichs den Zielwert für den **energetischen Endverbrauch für das Jahr 2030 in Höhe von 871 PJ** zwingend einzuhalten. Zusätzlich ist auch der Zielwert für den **Primärenergieverbrauch von 947 PJ für 2030** im Bundes-Energieeffizienzgesetz 2023 rechtlich zu verankern.

Nur bei Berücksichtigung der oben angeführten Werte wird dem Vorschlag der EU betreffend Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz RL 2021/0203 (COD) und der Verordnung betreffend Europäisches Klimagesetz (EU) 2021/1119 entsprochen.

¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung) 2021/23 (COD).

Folgende Änderungen im vorliegenden Entwurf zum Bundes-Energieeffizienzgesetz 2023 sind daher erforderlich:

1. Reduktion des Wertes des End-Energieverbrauchs (EEV) und zusätzliche Festlegung eines Wertes für den Primärenergieverbrauchs (PEV):

§ 5. (1) Die Republik Österreich hat die Energieeffizienz so zu verbessern, dass

1. das indikative Energieeffizienzziel zu den übergeordneten Energieeffizienzzielen der Europäischen Union und zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 beiträgt, indem der absolute Endenergieverbrauch
 - a) bis zum Kalenderjahr 2030, ausgehend vom Anfangswert im Kalenderjahr 2021, der dem durchschnittlichen Endenergieverbrauch der Kalenderjahre 2017, 2018 und 2019 entspricht, einen linearen Zielpfad einhält und im Kalenderjahr 2030 der auf ein Regeljahr bezogene Endenergieverbrauch in Höhe von 871 Petajoule als Zielwert, sowie der auf ein Regeljahr bezogene Primärenergieverbrauch in Höhe von 947 PJ nicht überschritten wird und
 - b) nach dem Kalenderjahr 2030 bis 31. Dezember 2040 und soweit bundesgesetzlich nichts anderes festgelegt wird, die Zielwerte gemäß lit. a abzüglich 20 % entsprechen;

Die Werte für die kumulierten Energieeinsparungen gem. Abs 1 Z 2 lit a (gemessen am EEV) erhöhen sich für den Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 von mindestens 650 PJ auf mindestens 900 PJ.

2. Festlegung klarer sektoraler Ziele bis 2030 und danach:

Nach Ansicht der Umweltschutzverbände Österreichs braucht es nicht nur eine Aufteilung zwischen Bund und Länder, sondern zuvor eine Aufteilung der Energieeinsparungen nach Sektoren. Zu diesem Zwecke halten wir die Festlegung von Zielwerten für die Sektoren Energie und Industrie (inkl. Dienstleistung, exkl. beheizte Gebäude), Verkehr (inkl. landwirtschaftliche Traktion und inländischer Flugverkehr) und Gebäude für zielführend.

Während im Gebäude- und im Verkehrssektor sehr hohe Energieeinsparpotentiale (durch effizienzsteigernde Maßnahmen) festzustellen sind, weist der Sektor Energie und Industrie diesbezüglich ein geringeres Potential auf. Hier ist nur der Übergang von fossiler (fossilen) Energie(-rohstoffen) auf Erneuerbare Energieformen von hoher Relevanz.

Folgender Vorschlag dazu:

§ 5. (1) Die Republik Österreich hat die Energieeffizienz so zu verbessern, dass

3. das indikative Energieeffizienzziel zu den übergeordneten Energieeffizienzzielen der Europäischen Union und zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 beiträgt, indem der absolute Endenergieverbrauch für die Sektoren²
 - a) **Energie und Industrie** (inkl. Dienstleistung, exkl. beheizte Gebäude): bis zum Kalenderjahr 2030, ausgehend vom Anfangswert im Kalenderjahr 2021, der dem durchschnittlichen Endenergieverbrauch der Kalenderjahre 2017, 2018 und 2019 entspricht, einen linearen Zielpfad einhält und im Kalenderjahr 2030 der auf ein Regeljahr bezogene Endenergieverbrauch in Höhe von 350 Petajoule als Zielwert, nicht überschritten wird;
 - b) **Verkehr** (inkl. landwirtschaftliche Traktion und inländischer Flugverkehr): bis zum Kalenderjahr 2030, ausgehend vom Anfangswert im Kalenderjahr 2021, der dem durchschnittlichen Endenergieverbrauch der Kalenderjahre 2017, 2018 und 2019 entspricht, einen linearen Zielpfad einhält und im Kalenderjahr 2030 der auf ein Regeljahr bezogene Endenergieverbrauch in Höhe von 300 Petajoule als Zielwert, nicht überschritten wird;

² Gemäß Aufteilung nach Nutzenergieanalyse würden die übrigen 20 PJ für EDV und Beleuchtung (oder auch noch Standmotoren) zur Verfügung stehen.

- c) **Gebäude** (umfasst alle beheizten Gebäude von privaten Haushalten, Dienstleistungen, Industrie):
bis zum Kalenderjahr 2030, ausgehend vom Anfangswert im Kalenderjahr 2021, der dem durchschnittlichen Endenergieverbrauch der Kalenderjahre 2017, 2018 und 2019 entspricht, einen linearen Zielpfad einhält und im Kalenderjahr 2030 der auf ein Regeljahr bezogene Endenergieverbrauch in Höhe von 200 Petajoule als Zielwert, nicht überschritten wird;
- d) **nach dem Kalenderjahr 2030 bis 31. Dezember 2040** und soweit bundesgesetzlich nichts anderes festgelegt wird, die Zielwerte gemäß lit. a -c abzüglich 20 % entsprechen.

Somit sind auch die Werte für die Endenergieeinsparungen anzupassen. Folgender Vorschlag dazu:

§ 5. (4) Im Zeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 sind die kumulierten Endenergieeinsparungen so zu setzen, dass neue jährliche Einsparungen in Höhe von mindestens 30 PJ des Endenergieverbrauches erreicht werden.

3. Vorlage von vergleichbaren Daten durch die Bundesländer:

Die Energie- und Klimastrategien der Bundesländer lassen die zu erwartenden Endenergieverbräuche nur schwer abschätzen, zu unterschiedlich sind diese Strategien, um eine gute Vergleichbarkeit zu geben.

§ 5. (5) Die Länder (unter Beteiligung des Bundes) erarbeiten bzw. adaptieren bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres 2023 ihre Energie- und Klimastrategien, um miteinander vergleichbare Daten vorzulegen und ausreichend Maßnahmen festzulegen, dass der Endenergieverbrauch bis zum 31.12. 2030 auf den im § 5 Abs 1 Z 1 lit a angegebenen Wert reduziert wird, und um die Durchführung des Prinzips „Energieeffizienz an erster Stelle“ in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zu dokumentieren. Im Rahmen der integrierten Fortschrittsberichte zum NEKP sind diese Strategien zweijährlich zu aktualisieren und zu veröffentlichen.

4. Aufteilung der Energieeffizienzziele:

Gemäß § 6 Abs 5 teilen sich Bund und Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Erreichung des absoluten Endenergieverbrauchs gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bezogen auf den linearen Zielpfad wie folgt die Verantwortung:

Für

1. alternative strategische Maßnahmen der Bund zu 80 % und
2. alternative strategische Maßnahmen die Länder zu 20 %.

Gemäß § 6 Abs 6 werden weiters die Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Erfüllung der kumulierten Endenergieeinsparungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 wie folgt aufgeteilt:

1. der Bund zu 100 % für die Erfüllung von mindestens 250 Petajoule und
2. der Bund zu 80 % und die Länder zu 20 % für die Erfüllung von mindestens 400 Petajoule durch alternative strategische Maßnahmen.

Nach Ansicht der Umweltschutzverbände Österreichs braucht es nicht nur eine Aufteilung zwischen Bund und Ländern, sondern eine Aufteilung der Energieeinsparungen nach Sektoren und hier eine Zuordnung zwischen Bund und Länder. Während im Sektor Energie und Industrie und im Sektor Verkehr der Bund (ferner die EU) die rechtliche Zuständigkeit und die Möglichkeiten zur Umsetzung von Maßnahmen eine überragende Rolle zu Teil wird, verfügen die Länder im Gebäudesektor über einen sehr hohen Gestaltungsspielraum.

Folgender Vorschlag dazu:

Gemäß § 6 Abs 6 werden weiters die Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Erfüllung der kumulierten Endenergieeinsparungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 wie folgt aufgeteilt:

- 1. Für Sektor **Energie und Industrie** der Bund zu 80 % und die Länder zu 20 % für die Erfüllung von mindestens **150 Petajoule** durch effizienzsteigernde Maßnahmen.*
- 2. Für Sektor **Verkehr** der Bund zu 80 % und die Länder zu 20 % für die Erfüllung von mindestens **350 Petajoule** durch effizienzsteigernde Maßnahmen.*
- 3. Für Sektor **Gebäude** der Bund zu 20 % und die Länder zu 80 % für die Erfüllung von mindestens **400 Petajoule** durch effizienzsteigernde Maßnahmen.*

Somit ist der Bund für die Erfüllung von mindestens 480 PJ und die Länder für die Erfüllung von 420 PJ an effizienzsteigernden Maßnahmen verantwortlich.

5. Alternative Aufteilung der Energieeffizienzziele unter Berücksichtigung der Verantwortung der Energielieferanten:

Im gegenständlichen Entwurf des Bundes-Energieeffizienzgesetzes 2023 wurden die Energielieferanten komplett ihrer Pflicht zur Durchführung von Endenergieeffizienz-Maßnahmen enthoben. Während im Vorgängergesetz, dem Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes – EEffG), die Energielieferanten noch für mehr als die Hälfte zur Verbesserung der Endenergieeffizienz verantwortlich waren, finden sich im vorliegenden Entwurf keine konkreten Beiträge der Energielieferanten.

Gemäß § 6 Abs 6 werden weiters die Verantwortlichkeiten zwischen Bund, Länder und Energielieferanten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Erfüllung der kumulierten Endenergieeinsparungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 wie folgt aufgeteilt:

- 1. Für Sektor **Energie und Industrie** der Bund zu 50 %; Energielieferanten 30 % und die Länder zu 20 % für die Erfüllung von mindestens **150 Petajoule** durch effizienzsteigernde Maßnahmen.*
- 2. Für Sektor **Verkehr** der Bund zu 70 %, Energielieferanten 15 % und die Länder zu 15 % für die Erfüllung von mindestens **350 Petajoule** durch effizienzsteigernde Maßnahmen.*
- 3. Für Sektor **Gebäude** der Bund zu 20 %, Energielieferanten zu 20% und die Länder zu 60 % für die Erfüllung von mindestens **400 Petajoule** durch effizienzsteigernde Maßnahmen.*

Somit ist der Bund für die Erfüllung von mindestens 400 PJ, die Energielieferanten für 177,5 PJ und die Länder für die Erfüllung von 322,5 PJ an effizienzsteigernden Maßnahmen verantwortlich.

Detaillierte Regelungen für die Energielieferanten zur Durchführung von Endenergieeffizienzmaßnahmen sind festzulegen.

Freundliche Grüße

Für die Bgld. Umweltschutzbehörde:
DI Dr. Michael Graf

Für die Kärntner Umweltschutzbehörde:
Mag. Rudolf Auernig

Für die NÖ Umweltschutzbehörde:
Mag. Thomas Hansmann

Für die ÖO Umweltschutzbehörde:
DI Dr. Martin Donat

Für die Salzburger Umweltschutzbehörde:
Mag. DI Dr. Gishild Schaufler

Für die Stmk. Umweltschutzbehörde:
HR MMag. Ute Pöllinger

Für die Tiroler Umweltschutzbehörde:
Johannes Kostenzer

Für die Wiener Umweltschutzbehörde:
Mag. Iris Tichelmann, MSc, BSc

Für die Naturschutzbehörde Vorarlberg:
DI Katharina Lins

Verwendete Literatur:

- BMK (2020, 2021, 2022): Energie in Österreich
- Europäische Kommission (2021): Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Energieeffizienz (Neufassung) vom 14.7.2021 (2021/0203 (COD))
- Europäische Kommission (2021): „Fit für 55“: auf den Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2050
- Europäische Kommission (2021): Verordnung (EU) 2021/119 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Juni 2021 (EU-Klimagesetz)
- Österreichische Energieagentur (2021): Klima- und Energiestrategie der Länder
- Republik Österreich (2020): Aus Verantwortung für Österreich (Regierungsprogramm 2020 – 2024)
- Umweltbundesamt (2021): Kurzstudie zum Energieeffizienzgesetz
- Umweltbundesamt (2022): Klimaschutzbericht 2022
- Wegener Center der Universität Graz (2020): Treibhausgasbudget für Österreich auf dem Weg zur Klimaneutralität 2040